



## Friedhofordnung

- 1 Der Friedhof ist nicht nur die letzte Ruhestätte der Verstorbenen, sondern soll als lebensbejahend gestaltete Anlage auch Erholungsraum und Begegnungsstätte der Bevölkerung sein.
  - 2 Das Bestattungs- und Friedhofreglement mit Wegleitung und Anhang sind erlassen worden, um
    - eine harmonische Gesamtwirkung der Friedhofanlage zu erzielen
    - ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen Grabmälern und Bepflanzung anzustreben
    - einer nicht fachgemässen Grabmalkunst entgegenzusteuern
  - 3 Auf dem Friedhofareal sind untersagt:
    - Das Lärmen und Spielen
    - Das Mitführen von Hunden
    - Das Mitführen von Fahrrädern
    - Das Befahren des Friedhofareals mit Fahrrädern und Motorfahrzeugen
    - Die Entsorgung von Abfällen ausserhalb der dafür bestimmten Behälter
    - Das Entfernen von Blumenschmuck und Urnenhofständen von anderen Gräbern
- Übertretungen dieser Vorschriften werden vom Gemeinderat Lengnau geahndet, sofern nicht Strafverfolgung aufgrund kantonaler oder eidgenössischer Gesetzesbestimmungen eintritt.
- 4 Das Friedhofareal gilt zudem als suchtmittelfreie Zone.
  - 5 Der Friedhof ist jederzeit zugänglich.
  - 6 Bepflanzungsarbeiten sind tagsüber durchzuführen. Vor Sonn- und Feiertagen sind die Arbeiten bis 16.00 Uhr zu beenden.

Am Tage vor gesetzlichen Feiertagen dürfen keine Grabmäler aufgestellt werden.